



# FINANZAMT LÖRRACH

EINGEGANGEN
03. Dez. 2010
Grafried

Finanzamt Lörrach \* Postfach \* 79537 Lörrach

Lörrach, 01.12.2010

Bearbeiterin: Frau Schartel

Telefon: 07621/1678-0

Durchwahl: 475 (nur vormittags)

Telefax: 245

Zimmer: 1.02

Steuernummer: 28 11 087/04554

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/01

Firma  
 Grafried Bauunternehmung  
 Wohn- und Gewerbebau GmbH  
 Körnerstr. 9  
 79539 Lörrach

Sicherheits-Nummer: 28 11 02030407
Länder-Nr. FA-Nr.

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Grafried Bauunternehmung Wohn- und Gewerbebau GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Körnerstr. 9, 79539 Lörrach

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

*S. Schartel*  
 Schartel

